

17/SN-30/ME  
1 von 5AMT DER  
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-7151

Bregenz, am 1.9.1987

An das  
 Bundesministerium für Umwelt,  
 Jugend und Familie

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Zl.	GESETZENTWURF
	30 GE/987
Datum:	- 7. SEP. 1987
Verteilt	8. Sep. 1987

*Hoff*  
*S. Slavode*

Betrifft: Sonderabfallgesetz, Änderung, Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 25.5.1987, Zl. I-31.035/20-3/87

Zum Entwurf einer Änderung des Sonderabfallgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Die Vorarlberger Landesregierung vertritt die Auffassung, daß eine Neuordnung der Kompetenzen im Bereich der Abfallbeseitigung und Abfallvermeidung vordringlich ist. Dabei ist allerdings das im Übereinkommen über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung vom 16.1.1987 vorgesehene Ziel, die Bundeskompetenz mit dem umfassenden Begriff "Abfallwirtschaft" und einer Ausnahme zugunsten der Länder zu umschreiben, vom Grundsatz her - nämlich der Subsidiarität zentralistischer Lösungen - nicht richtig und wird auch der tatsächlichen Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern im Bereich der Abfallwirtschaft nicht gerecht. Es ist vielmehr zu überlegen, welche Teilbereiche der Abfallwirtschaft ausnahmsweise eine gemeinsame Problemlösung auf Bundesebene erfordern. Soweit die Abfallbeseitigung ohnehin in den einzelnen Ländern erfolgt und die Länder für das Bestehen geeigneter Einrichtungen sorgen, bedarf es keiner Bundeskompetenz. Die Länder sind durchaus in der Lage, die Aufgaben, die sie selbst oder die Gemeinden zu besorgen haben, auch selbst gesetzlich zu regeln.

Ein diesen Überlegungen entsprechender Kompetenztatbestand zugunsten des Bundes könnte wie folgt formuliert werden: "... die Beseitigung gefährlicher Abfälle, ausgenommen Abfälle aus Haushalten,". Nur gefährliche

Abfälle erfordern eine so spezielle Behandlung, daß zweckmäßigerweise bundeseinheitliche Lösungen hiefür getroffen werden. Bei allen anderen Abfällen sind die Länder durchaus in der Lage, die Beseitigung zu organisieren und durchzuführen und tun es tatsächlich auch. In Hausabfällen kommen gefährliche Abfallstoffe nur in relativ geringen Mengen vor. Die Gefährlichkeit dieser Abfälle ist daher auch dementsprechend geringer. Die Beseitigung der in den Haushalten in geringsten Mengen anfallenden gefährlichen Abfälle erfordert damit auch andere Lösungen als die Beseitigung großer Mengen gefährlicher Abfallstoffe von einzelnen Industriebetrieben. Im übrigen ist festzuhalten, daß die Beseitigung der im Landesgebiet gesammelten gefährlichen Abfallstoffe aus den Haushalten ohnehin dem Sonderabfallgesetz unterliegt, wenn die Einsammlung im Rahmen eines Gewerbebetriebes erfolgt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, erforderlichenfalls durch staatsrechtliche Vereinbarungen der Länder mit dem Bund für eine geordnete Beseitigung der aus den Haushalten stammenden gefährlichen Abfälle zu sorgen. Zur Abgrenzung der gefährlichen Abfälle von den übrigen Abfällen könnte ein Verfahren ähnlich dem des Artikel II der B.-VG. Novelle BGBI.Nr. 175/1983 vorgesehen werden.

Zur Frage der Zuständigkeit auf dem Gebiet der Abfallvermeidung wird auf die Stellungnahme zum Entwurf des Abfallvermeidungsgesetzes verwiesen.

#### Zu den einzelnen Bestimmungen:

##### Zu Z. 8:

Es sollte vorgesehen werden, daß, wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit gelegen ist, der Bundesminister den Landeshauptmann zur Entscheidung über die Einfuhrbewilligung von Sonderabfällen ermächtigen kann. Eine solche Delegierungsmöglichkeit wäre z.B. dann zweckmäßig, wenn in regelmäßigen Abständen Sonderabfälle eines bestimmten Betriebes im ausländischen Nahbereich einer Beseitigungsanlage im Inland zugeführt werden sollen.

##### Zu Z. 10:

Nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung bedarf es für die Ausfuhr von Sonderabfällen einer Bewilligung des Bundesministers. Es wird angeregt, so wie in der entsprechenden Verordnung des Schweizerischen Bundesrates

lediglich eine Anmeldepflicht mit Untersagungsmöglichkeit durch die Behörde vorzusehen. Da in Österreich nach wie vor sehr unzureichende Beseitigungsmöglichkeiten bestehen, sollte zunächst bei der Erlassung von Regelungen, durch die die Ausfuhr erschwert wird, größte Zurückhaltung geübt werden. Derzeit werden etwa 60 v.H. der in Vorarlberg anfallenden Sonderabfälle exportiert. Die Behinderung der Ausfuhr durch innerstaatliche Regelungen könnte dazu führen, daß Sonderabfälle in größeren Mengen nicht mehr beseitigt, sondern nur mehr zwischengelagert werden können. Sollte auf die Einführung einer Ausfuhrbewilligung nicht verzichtet werden können, wäre auch hier eine Ermächtigung des Landeshauptmannes zur Entscheidung über derartige Ansuchen vorzusehen. Zweckmäßig erschiene dies ebenfalls bei der Ausfuhr von Sonderabfällen von einheimischen Sammlern zu Beseitigungsanlagen im ausländischen Nahbereich.

Der im neuen § 9a Abs. 2 lit. b verwendete Begriff "volkswirtschaftliche Gründe" ist zu unbestimmt. Zumindest in den Erläuterungen müßte zum Ausdruck gebracht werden, daß die Beseitigung von Sonderabfällen in Österreich aus diesen Gründen auch dann nicht zweckmäßig ist, wenn im Vergleich zur Entsorgung im Ausland unvertretbar hohe Kosten auflaufen. Dieses Problem kann sich insbesondere dann stellen, wenn im benachbarten Ausland Entsorgungsanlagen zur Verfügung stehen, die nicht zuletzt wegen größerer Nähe und damit geringerer Transportkosten Sonderabfälle kostengünstiger entsorgen als eine inländische Anlage. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß Vorschriften über Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Sonderabfällen nur dann realisierbar sind, wenn die Mitwirkung der Zollorgane an der Vollziehung der einschlägigen Bestimmungen ausdrücklich festgelegt ist.

Zu Z. 14:

Um zu vermeiden, daß sich neben der Gewerbebehörde - das ist in der Regel die Bezirkshauptmannschaft - auch der Landeshauptmann als Behörde nach dem Sonderabfallgesetz mit dem Betrieb einer Sonderabfallanlage zu befassen hat, wird angeregt, bei den der Gewerbeordnung unterliegenden Anlagen auf eine Betriebspflicht nach dem Sonderabfallgesetz zu verzichten. Statt dessen könnte vorgesehen werden, daß solche Sonderabfallanlagen nur aufgrund einer Betriebsbewilligung gemäß § 78 Abs. 2 der Gewerbeordnung in Betrieb genommen werden dürfen.

Eine Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Erlassung von Enteignungsbestimmungen für die Errichtung von Anlagen zur Sammlung, Lagerung und Beseitigung von Sonderabfällen einschließlich der erforderlichen Zufahrten, gestützt auf den Kompetenztatbestand "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie", erscheint zweifelhaft. Die Beschaffung von Grundstücken für gewerbliche Betriebsanlagen dient keineswegs der Abwehr spezieller Mißstände bei der Gewerbeausübung, sondern der Wirtschaftsförderung und Wirtschaftslenkung. Sie gehört daher nicht zu den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie. Diese Rechtsauffassung vertritt übrigens auch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie. Auf Seite 11 der Erläuterungen zum Entwurf eines Fernwärmewirtschaftsgesetzes (Z. 51.315/16-V/1/81) ist folgendes bemerkt:

"Daß dem Bund als für Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie zuständigen Gesetzgeber in diesem Bereich auch die Regelung von Zwangsrechten (einschließlich der Enteignung) zukommt, ist auszuschließen, wenn man bedenkt, daß dem Gewerberecht Enteignungen seit jeher fremd waren und die Argumentation des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 3630/1959 nur für die Gasversorgung gelten kann."

Zu Z. 15:

Nach den bisherigen Erfahrungen würde es ausreichen, wenn Sonderabfallsammler und Sonderabfallbeseitiger die im § 17 Abs. 2 vorgesehene Meldung innerhalb eines Monats zu erstatten hätten.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dipl.-Vw. Siegfried Gasser  
Landesstatthalter

a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Ender

F.d.R.d.A.

